

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich und wird Nachmittags 4 Uhr aus gegeben.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Sie beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Querstraße Nr. 8).

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Ngr.

Wahrheit und Recht, Freiheit und Gerechtigkeit!

Insertionsgebühr für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

Den erhöhten Anforderungen, die in der jetzigen Zeit an die größern politischen Blätter Deutschlands gestellt werden, sucht die Deutsche Allgemeine Zeitung in jeder Weise zu entsprechen. Sie hat zahlreiche und zuverlässige eigene Correspondenten an allen Hauptpunkten Europas. Ihre Leitartikel suchen den Leser über die politischen Angelegenheiten zu unterrichten und zugleich die Aufgabe der unabhängigen patriotischen Presse nach Kräften zu erfüllen. Den sächsischen Angelegenheiten wird in Leitartikeln und Correspondenzen große Aufmerksamkeit gewidmet. Wichtige Nachrichten, auch die Börsencurse von London, Paris, Wien, Berlin u., erhält die Zeitung durch telegraphische Depeschen. Die Interessen des Handels und der Industrie finden sorgfältige Beachtung. Ein Feuilleton gibt zahlreiche Originalmittheilungen und kurze Notizen über Theater, Kunst, Literatur u. s. w.

Die Deutsche Allgemeine Zeitung erscheint, mit Ausnahme des Montags, täglich in einem ganzen Bogen. Das vierteljährliche Abonnement beträgt 1 Thlr. 15 Ngr. Inserate finden durch die Zeitung die weiteste Verbreitung und werden mit 2 Ngr. für den Raum einer Zeile berechnet.

Bestellungen auf das mit dem 1. October beginnende neue Abonnement werden von allen Postämtern des In- und Auslandes, in Leipzig von der Expedition der Zeitung angenommen und baldigst erbeten.

Die Möglichkeit eines Pierce'schen coup d'état.

Paris, 19. Sept. Der letzte Steamer aus Newyork brachte unter Andern die Nachricht, daß Hr. Pierce und seine Camarilla in Washington nicht übel Lust haben, falls das Repräsentantenhaus sich nicht ihren Wünschen fügt, die in den Vereinigten Staaten bisher unbekannt Politik der Staatsstreicherercitien einzuführen. Indem wir diese Nachricht lasen, drängte sich uns unwillkürlich die Frage auf, ob die nordamerikanische Constitution in der That solche Plane denkbar erscheinen läßt und inwiefern die Mittheilungen der Washington Union damit im Zusammenhange stehen mögen? Die Frage ist nicht etwa absurd, wie die folgende Skizze darthun wird.

Wie bekannt, besteht die amerikanische Armee aus 10,000 Mann und hat keinen andern Zweck, als zum Schutze der Grenzen gegen die Indianer im Westen zu dienen. Die Soldaten werden für den regelmäßigen Militärdienst angeworben, zu dem sowohl Eingeborene als Ausländer zulässig sind; sie werden auf sechs Jahre engagirt und haben 14 Tage Urlaub im Jahre. Der Cavalerist erhält 8, der Infanterist 6 Doll. per Monat, und die Disciplin ist sehr streng. Desertionen werden mit einer eisernen Kugel am Fuße, Strafarbeit und Ruthenstreichen auf dem Rücken gebüßt; in Wiederholungsfällen findet Verdoppelung der Fiebe und Fortjagung statt. Der Soldat kann höchstens bis zum Feldwebel avanciren, da die Offiziere, für die eine besondere Schule in Westpoint besteht, von der Regierung ernannt werden. Während des letzten Kriegs gegen Mexico war den freiwilligen Truppen indessen gestattet worden, in Folge eingetretenen Mangels sich ihre Offiziere selbst zu wählen. In Friedenszeiten sind die Offiziere der Unionsarmee auf den sogenannten Military Posts stationirt, wo sie die angeworbenen Truppen einzuerciren haben. Diese militärischen Posten, 54 an der Zahl, befinden sich an den Küsten des Mexicanischen Golfs und die Grenzen der westlichen Staaten entlang, wo sie den canadischen und Indianerterritorien gegenüber, in kleine, einsame Forts vertheilt, die Häfen und schiffbaren Flüsse beschützen. Der Dienst in diesen Gegenden, wo nur Wildnisse, aber keine Städte und Dörfer, ja nicht einmal Häuser angetroffen werden, ist äußerst anstrengend; er begünstigt Desertionen, die sehr häufig vorkommen, und hindert die Ausbildung des militärischen Geistes im europäischen Sinne. Es wird Niemandem einfallen, in einem solchen Kriegskörper ein taugliches Mittel zur Verlegung irgendeiner Verfassung zu erblicken. Das Organ des Hrn. Pierce spricht auch von dieser Armee nicht. Sein Augenmerk ist die Miliz.

Der Artikel 2 der „Proceedings in the old Congress“ verordnet: „Da eine gut regulirte Miliz zu der Sicherheit eines freien Staats nothwendig ist, so soll das Recht des Volks, Waffen zu haben und zu tragen, nicht beschränkt werden.“ Auf Grundlage dieses Artikels hat sich die Institution der Milizen in den Vereinigten Staaten in dem größten Maßstabe entwickelt. Jede Stadt besitzt ihre organisirten Regimenter, und man kann sagen, daß es keinen waffenfähigen Bürger in der Union gibt, der nicht dem einen oder andern derselben angehört. Die Organisation dieser Milizen ist vollständig willkürlich, wie schon ihre äußere Erscheinung kundgibt. Man findet unter ihnen Regimenter jeder Größe und Uniform, indem es bloß auf den Willen von drei oder mehr Individuen ankommt, sich als einen militärischen Körper zu constituiren und was immer für eine Kleidung oder Waffe zu tragen. Wer in Newyork an einem öffentlichen Festtage, z. B. am Geburtstage Washington's, ausgeht, wird sehr überrascht sein, auf den Straßen und Plätzen der Stadt Franzosen, Desterreicher, Preußen, Hessen, kurz, allen Truppengattungen und Nationalitäten der Welt in ihren militärischen Costümen zu begegnen. Dst sind es nur zehn Mann,

wie die schwarzen Todtenkopfhufaren aus den Freiheitskriegen, die mit der kriegerischen Miene eines großen Regiments an uns vorüberziehen. Wie die Organisation, so sind auch die Reglements und Waffenübungen der Milizen willkürlich; doch hat sich in Beziehung auf erstere eine mehr gemeinsame Regel festgestellt, während sich das Abhalten der letztern nach der Convenienz der Mitglieder richtet. Ein Obercommando verbindet die verschiedenen Truppentheile nicht; sie folgen ihren Führern und bewegen sich nach dem Herkommen. Ebenso gibt es, außer innerhalb der einzelnen Abtheilungen, keine militärische Hierarchie, so sehr die Amerikaner es lieben, überall ihre militärischen Titel anzuhängen. So unscheinbar und klein nun diese Macht der Milizen im Frieden erscheint, so außerordentlich groß wird ihre Bedeutung im Kriege, besonders im Bürgerkriege. Da es kein Gesetz gibt, welches ihre Verwendung und Thätigkeit ordnet, so ist dieselbe rein ihrem eigenen Ermessen und Impuls überlassen, und es wird daher nur der persönliche Geist und Drang der Umstände darüber entscheiden, ob ein Corps zu den Waffen greift oder nicht. Eine republikanischgesinnte Miliz z. B. wird einem Aufruf, nach Kansas gegen die Sklavenpartei zu ziehen, kein Gehör schenken, während die Abolitionistenfeinde im Süden sich nicht lange darum bitten lassen werden. Das Organ des Hrn. Pierce hat mit einem solchen Aufruf bereits gedroht und ein newyorker Blatt ihm bloß erwidert, daß er es wagen soll. Es fragt sich, ob die amerikanische Verfassung dem Präsidenten das Recht dazu gibt.

Wir finden in der Constitution der Vereinigten Staaten einen Passus, welcher die Frage wenigstens zweifelhaft läßt. Am Schlusse der Section 10, Artikel 1 der Verfassung heißt es: „Kein Staat soll ohne Einwilligung des Congresses... in Friedenszeit Truppen oder Kriegsschiffe halten, irgendein Verständniß oder Abkommen mit einem andern Staat oder mit einer fremden Macht treffen oder Krieg beginnen, außer wenn er wirklich überfallen oder die Gefahr so drohend ist, daß sie keinen Ausschub gestattet.“ Ohne diesen Worten eine gezwungene Auslegung zu geben, sagen sie bestimmt zweierlei: 1) daß Einzelstaaten in Ausnahmefällen Verbindungen zu militärischen Zwecken eingehen können, und 2) daß diese Ausnahmen darin bestehen, daß ein wirklicher Ueberfall oder eine drohende Gefahr vorhanden ist. Es ist nicht gesagt, daß der Ueberfall oder die Gefahr von einer auswärtigen Macht herrühren muß, und es ist zugleich ausgedrückt, daß der angegriffene Staat sich mit einer fremden Macht verbinden darf. Man braucht nicht viel Scharfsinn, um die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf die gegenwärtige Lage von Kansas einzusehen. Der Ueberfall dieses Staats hat nicht einmal, sondern mehrmals stattgefunden, und die Gefahr, in der sich Leben und Eigenthum der Einwohner befinden, kann kaum größer sein. Das Recht, ja die Pflicht der Behörden, in dem von dem Artikel bezeichneten Wege vorzugehen, ist also gegeben. Freilich besteht im Augenblick keine geordnete Gewalt in dem Staat; aber eben dieser Mangel fodert die präsidentielle Parteinarahme und Autorität heraus. Hr. Pierce hat fortwährend gegen die Bildung einer republikanischen Majorität durch administrative Gewaltmaßregeln intrigirt; die Scala derselben ist jetzt erschöpft, und da er bisher nicht zur Verantwortung gezogen worden ist, so dürfte ihm der letzte noch übriggebliebene Schritt nicht gewagt scheinen. Der Senat steht in allen Fällen mit ihm, das Repräsentantenhaus verfügt nur über sechs Stimmen Majorität, und die Verfassung hat diesen Fall nicht vorgesehen. Dem willkürlichsten Act läßt sich ein legales Kleid anziehen, und die Blätter bringen täglich Aufrufe für Kansas. Sollte, was jedem Bürger der Union erlaubt ist, dem Präsidenten allein verboten sein? Unmöglich. Und was läßt sich nicht im Namen der Ordnung, der Rettung der Union u. entschuldigen, falls wirklich Ungeheuerlichkeiten vorkommen? Wenn Pierce wirklich den Muth hat, die Milizen des Südens aufzurufen,